



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2126

Minister

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

24105 Kiel

9. Juni 2007

Offenlegung wirtschaftlicher Beteiligungen nach § 7 Abs. 4 Landespressegesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich habe die mündliche Anhörung am 28. März 2007 im Innen- und Rechtsausschuss zu dem Bericht der Landesregierung über die Situation und Entwicklung der Printmedien in Schleswig-Holstein (Drucks. 16/713) erneut zum Anlass genommen, die Kreisordnungsbehörden auf die geltende Rechtslage im Hinblick auf die Überprüfung der Impressumspflicht nach § 7 Abs. 4 Landespressegesetz hinzuweisen und um Mitteilung gebeten, zu welchen Ergebnissen deren Überwachungsmaßnahmen geführt haben und ob im Falle eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Landespressegesetz eingeleitet wurde.

Danach wird von nahezu allen Kreisordnungsbehörden im Rahmen der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit eine regelmäßige Überwachung der Impressumspflicht vorgenommen. Die Überprüfungsmaßnahmen wurden auf unterschiedliche Art durchgeführt, und zwar von Stichprobenkontrollen bis hin zu regelmäßiger Durchsicht der Impresen. Allerdings hat in den Kreisen Pinneberg und Schleswig-Flensburg eine aktive Überprüfung nicht stattgefunden, da dort weder Anzeigen bzw. entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung eingegangen oder konkrete Anhaltspunkte vorgelegen hätten, aufgrund derer die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich gewesen seien. Diese Haltung ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, denn die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt

nach § 47 Abs. 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und setzt einen Anfangsverdacht voraus. Dafür müssen konkrete Tatsachen gegeben sein, die darauf hindeuten, dass ein Bußgeldtatbestand verwirklicht worden ist; bloße Vermutungen oder Hypothesen reichen nicht aus. So begründen auch die bisherigen Schreiben des Innenministeriums an die Kreisordnungsbehörden sowie die bisherige politische Diskussion über die Einhaltung der Impressumspflicht keinen Anfangsverdacht im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts. Die Behörde kann auf unterschiedliche Weise Kenntnis von den Tatsachen erlangen, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, etwa aufgrund einer Anzeige eines Bürgers, durch Medienberichte oder durch eigene Feststellungen. Aus den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes ergibt sich jedoch keine Verpflichtung für die zuständige Verwaltungsbehörde, vor einem etwaigen Ordnungswidrigkeitenverfahren zeitlich vorangehende eigene Ermittlungen anzustellen, um zu einem Anfangsverdacht zu gelangen, denn dies ist gerade nicht Teil der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Festzustellen ist weiter, dass mit Ausnahme der Stadt Lübeck Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht eingeleitet worden sind; vielmehr wurde bei Verstößen zunächst entweder eine Verwarnung ausgesprochen oder es wurde auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen. Begründet wurde dies beispielsweise mit der vorrangigen Aufklärung über die Impressumspflicht und dass erst etwaige künftige Pflichtverletzungen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden sollen.

Nach allem halte ich die von den Kreisordnungsbehörden durchgeführten Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich für ausreichend, um etwaige Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 7 Abs. 4 Landespressegesetz zu erkennen und ggf. ordnungsrechtlich zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Stegner